

## REVIDIERTES SCHUTZKONZEPT GÜLTIG AB 06.12.21

**Dieses Konzept gilt bis zum Ende der durch das BAG und SECO, bzw. den Bundesrat verordneten Massnahmen aufgrund der Corona-Pandemie.**

Das Schutzkonzept wurde gestützt auf die Vorschriften des BAG und des SECO sowie gestützt auf das Konzept des nationalen Zentrums für Infektionsprävention (Swissnoso) / FMH erarbeitet. Mögliche Anpassungen sind jederzeit möglich. Jede TCM-Fachperson ist eigenverantwortlich, dieses Schutzkonzept umzusetzen. Die Umsetzung kann durch die kantonalen Behörden überprüft werden.

### Allgemeine Informationen:

- ✓ Die aktuelle Corona-Pandemie erfordert eine erhöhte Praxishygiene.
- ✓ Das Schutzkonzept dient der Sicherheit von Patient\*innen und Therapeut\*innen zur Verhinderung der Übertragung des SARS-CoV-2 Virus (COVID-19 Virus).
- ✓ Die Informationen des BAG und SECO sowie des Bundes müssen laufend in das Schutzkonzept integriert werden.
- ✓ Der Bundesrat hat die Massnahmen an seiner Sitzung vom 06. Dezember 2021 die schweizweit gültige Massnahmen gegen den starken Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus verschärft. Die Kantone können Vorschriften erlassen, die über die Vorgaben des Bundes hinausgehen.
- ✓ Aktuelle Informationen des BAG für Gesundheitsfachpersonen sind [unter diesem Link](#) zu finden.

### Vorabklärungen vor dem Patientenkontakt / Sicherheitsdispositiv:

- ✓ Planen Sie bei der Terminplanung genügend Zeitreserve ein, damit unnötige Begegnungen in der Praxis vermieden werden können.
- ✓ Planen Sie genügend Zeit zwischen den Patienten ein, um alle Schutzmassnahmen (Desinfektion, etc.) durchführen zu können.
- ✓ Klären Sie bei der Anmeldung ab, ob der Patient COVID-19 Symptome aufweist. Wenn ja, führen Sie KEINE Behandlung durch, sondern verweisen Sie den Patienten an den Hausarzt oder die Hotline des Kantons.
- ✓ Besprechen Sie mit Risikopatienten eine Präsenzkonsultation im Detail (Einschätzung/Klärung der Risiken und Notwendigkeit der Behandlung).
- ✓ Weisen Sie Patienten bereits bei der telefonischen Anmeldung auf die Maskenpflicht hin.
- ✓ Richten Sie die Wartemöglichkeiten so ein, dass Patienten den Mindestabstand (soziale Distanz) von 1,5 Metern wahren können.
- ✓ Das Contact Tracing muss gewährleistet sein, das heisst, Sie müssen im Nachhinein, auch mehrere Tage nach der Konsultation, darüber Auskunft geben können, mit wem der Patient und allfällige Begleitpersonen in Ihrer Praxis alles im Kontakt war (andere Patienten, Mitarbeitende, usw.). Halten Sie die Namen schriftlich fest.
- ✓ Entfernen Sie Zeitschriften und Spielsachen aus dem Wartezimmer.



## Hygiene und Verhaltensregeln in der Praxis und während der Konsultation:

### Vor dem Eintreffen jedes Patienten:

- ✓ Ziehen Sie täglich frische, mit mind. 60° gewaschene Praxiskleidung an.
- ✓ Lüften Sie gründlich vor und zwischen den einzelnen Patientenkonsultationen.
- ✓ Reinigen und desinfizieren Sie die sanitären Anlagen und dortigen Abfalleimer
- ✓ Desinfizieren Sie nach jedem Gebrauch:
  - Alle Gerätschaften
  - Türgriffe
  - Alle Oberflächen, mit denen der Patient /die Patientin in Berührung gekommen ist.
- ✓ Verwenden Sie wenn möglich Einweg-Papierunterlagen. Tücher und Unterlagen müssen Sie nach jedem Gebrauch mit mind. 60°C waschen.
- ✓ Die Frisur ist so zu wählen, dass die Haare nicht störend ins Gesicht hängen. Man fasst sich sonst öfter ins Gesicht als nötig.

### Schutzmasken sind für alle Personen Pflicht

- ✓ Es gilt für sämtliche Personen eine Maskentragepflicht in sämtlichen Innenräumen der Praxis (Garderobe, Warteraum, Behandlungs-zimmer etc.), d.h. sowohl Patient\*innen, Begleitpersonen, Praxispersonal und Therapeut\*innen tragen uneingeschränkt einen Nasen-/Mundschutz (Maske). Von der Maskentragpflicht ausgenommen sind Kinder bis zum 12. Geburtstag, sowie Personen, welche eine Maskentragdispens vorlegen können, welche von einem Arzt oder einem Psychotherapeuten ausgestellt wurde.
- ✓ Falls ein Patient ohne Maske zur Konsultation erscheint, versorgen Sie diesen umgehend mit einer Maske.
- ✓ Das Praxispersonal (Therapeuten, Praktikanten, Hilfspersonal, usw.) muss zertifizierte Hygienemasken tragen (Typ II oder Typ IIR sind Standard).
- ✓ Für zwingend auszuführende Verrichtungen beim Patienten, die durch das Tragen einer Maske nicht möglich sind, kann diese durch den Patienten für dieses Zeitfenster soweit abgenommen werden, wie dies erforderlich ist.
- ✓ Waschen oder desinfizieren Sie sich vor dem Anziehen der Maske die Hände.
- ✓ So ziehen Sie den Mundschutz / Hygienemaske richtig an:
  - Der weisse Teil kommt nach innen, der farbige ist aussen.
  - Der Rand mit dem Draht ist oben (für die Nase).
  - Den Mundschutz an den Gummibändern oder den oberen Bändeln fassen und anziehen. Danach die unteren Bänder verknoten.
  - Nun den Draht an der Nase andrücken, so dass die Maske gut sitzt.
  - Die Maske darf nach dem Anpassen nicht mehr von aussen angefasst werden.
- ✓ Die Hygienemaske ist während der gesamten Konsultation, respektive Arbeitszeit mit direktem Patientenkontakt oder bei Kontakt mit anderen Mitarbeitenden zu tragen.
- ✓ Nach der Behandlung müssen Sie die Maske nur an den Ohrgummis oder Bändeln fassen! Sofort entsorgen. Falls zu wenig Masken vorhanden sind, darf die gleiche Maske während max. 8h getragen werden (BAG). In diesem Fall die Maske mit der kontaminierten Seite nach unten auf eine vorbereitete Fläche legen, z.B. Papiertücher die mind. täglich gewechselt werden.
- ✓ Waschen oder desinfizieren Sie sich vor nach dem Abziehen der Maske die Hände.

Weitere Anleitung zur Handhabung der Maske: <https://de.wikihow.com/Medizinische-Masken-anlegen>. Ob die Maske zwischen der Behandlung und dem späteren Nadeln entfernen getragen wird oder nicht, liegt im Ermessen des Therapeuten. Das Procedere muss bei jedem direkten Patientenkontakt eingehalten werden.

## Empfang des Patienten

- ✓ Halten Sie die generellen Verhaltensregeln des Bundes ein: kein Händeschütteln, Distanzhaltung, Risikopatientenmanagement.
- ✓ Falls noch nicht zuvor telefonisch abgeklärt, fragen Sie den/die PatientIn spätestens beim Betreten der Praxis gezielt nach COVID-19 Symptomen (u.a. Halsschmerzen, trockener Husten, Kurzatmigkeit, Brustschmerzen, Fieber, plötzlicher Verlust des Geruchs- und / oder Geschmackssinns). Wenn diese Symptome vorliegen, versorgen Sie den/die PatientIn direkt mit einer Maske und verweisen Sie ihn/sie allenfalls direkt an den Hausarzt oder ein Testzentrum weiter.
- ✓ Fordern Sie die Person und allfällige Begleitpersonen als erstes zum Händewaschen auf. Evt. können Sie das durch ein Plakat sichtbar machen. Zusätzlich können Sie bei der Eingangstür Desinfektionsmittel zur Verfügung stellen.
- ✓ Stellen Sie für das Trocknen der Hände Papierhandtücher bereit, die Entsorgung der Papiertücher erfolgt in einem geschlossenen Eimer

## Anamnese und Behandlung

- ✓ Wenden Sie die Händedesinfektion gemäss Angaben auf dem Produkt an (i.d.R. 30 Sekunden einwirken lassen)
- ✓ Weisen Sie den/die PatientIn darauf hin während der Behandlung nicht zu viel zu sprechen, um nicht unnötig Sekrete zu verteilen (Tröpfcheninfektion)
- ✓ Bei der Anamnese halten Sie Abstand von 1,5 Metern.
- ✓ Puls- und Zungendiagnose führen Sie erst im Behandlungsraum durch.
- ✓ Bei invasiven Therapieformen gelten in Bezug auf die Desinfektion und Hygiene sowie bei der Wahl des Desinfektionsmittels – bezogen auf diese Tätigkeiten – die bisherigen Anforderungen und Kriterien sowie die zusätzlichen Hygiene- und Verhaltensmassnahmen gemäss diesem Schutzkonzept.

Planen Sie genügend Zeit zwischen den Patienten ein, um alle Massnahmen durchführen zu können. Mehrere Patienten gleichzeitig zu behandeln sollte nur in Praxen mit genügend grossen Räumlichkeiten zur Anwendung kommen.

## Kontakt

TCM Fachverband Schweiz  
Alfred Lienhard Strasse 1  
9113 Degersheim

info@tcm-fachverband.ch  
www.tcm-fachverband.ch  
Telefon +41 (0)71 372 01 11

### Quellen/Grundlagen:

Art.6 Abs.3 der COVID-19-Verordnung 2 / Informationsschreiben des SECO / Konzeptunterstützung durch das Nationale Zentrum für Infektionsprävention (Swissnoso) / Schutzkonzept FMH / COVID-19-Verordnung 3 (SR 818.1010.24) vom 19. Juni 2020, Version vom 20. Juli 2020 / COVID-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24) vom 18. September 2020 / Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.04.1999, Stand 18. Mai 2014 / Epidemiengesetz EpG, vom 28.09.2012, Stand 25.06.2020 / Bundesratsbeschluss 18. Oktober 2020, «Neues Corona-virus: Massnahmen und Verordnungen»: Neue Massnahmen ab 19. Oktober 2020 / Corona-Hygienerichtlinien TCM Fachverband Schweiz